

Branchen-Information

Ausgabe: 10. 08/2015

Kontakt: **SVG-Assekuranzen**

Ihren persönlichen Ansprechpartner finden Sie unter
<http://www.kravag.de/ka/kravag/kundenservice/ansprechpartner/svg.jsp>



KRAVAG Kompetenzzentrum
Straßenverkehrsgewerbe und Logistik

Bestandsaufnahme Mindestlohngesetz Keine Entspannung für die Logistikbranche

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat ein halbes Jahr nach dem Inkrafttreten des Mindestlohngesetzes eine Bestandsaufnahme über dessen Einführung in Deutschland (Stand Juni 2015) veröffentlicht.

Für Logistiker gibt es keine Entwarnung.

Im Gegenteil – das Risiko aus der Auftraggeberhaftung, für Lohn-Nachforderungen von betriebsfremden Angestellten belangt zu werden, wird sogar noch steigen.

Denn zukünftig gilt der **enge Unternehmerbegriff**. Das heißt, der Unternehmer haftet, wenn er eigene vertraglich übernommene Pflichten weitergibt. Sein Auftraggeber kann nicht mehr belangt werden. Die verladene Wirtschaft, die Industrie und der Handel werden daher keine Bußgelder wegen Verstöße gegen Mindestlohnverpflichtungen in der eingesetzten Transportkette mehr befürchten müssen.

Die Situation für die Frachtführer verschärft sich dadurch!

Das gilt auch für die Zollkontrollen. 1.600 zusätzliche Zollbeamte werden sich nicht mehr mit der Industrie beschäftigen, sondern sich auf die Logistik konzentrieren. Wer „Auftraggeber im MiLoG-Sinne“ ist, obliegt zwar im Zweifel weiterhin der Rechtsprechung. Der Zugang zu den Gerichten wird der Branche jedoch erschwert, da die Kontrollen sich nur auf ihren nachgelagerten Bereich – nicht aber auf die Verlader selbst – beschränken.



Vorsicht bei vermeintlichen Besser-Verdienenden!

Ab einem Brutto-Einkommen von 24.000 EUR pro Jahr müssen für den Arbeitnehmer keine einzelnen Arbeitszeiten mehr dokumentiert werden.

Was auf den ersten Blick gut klingt, führt in der Praxis zu neuen Risiken: Es steigt die Gefahr, dass eigene oder betriebsfremde Mitarbeiter Lohnanteile nachfordern. Denn ohne Detaildokumentation ist die Behauptung, ein Arbeitnehmer habe regelmäßig länger unterbezahlt gearbeitet, nur schwer zu widerlegen. Die reduzierten Aufzeichnungspflichten erschweren dem Unternehmer die Verteidigung vor Gericht. Hinzu kommt, dass das Anrechnen von Bereitschaftszeiten weiterhin ungeklärt bleibt.

„Die Risiken für die Logistik-Branche sind eindeutig höher als noch vor einem halben Jahr“, so Axel Salzmann vom KRAVAG Kompetenzzentrum Straßenverkehrsgewerbe und Logistik.

„Wir empfehlen auf jeden Fall den Abschluss eines Versicherungsschutzes, der die wichtigsten Haftungsfallen mit abdeckt!“